

Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem „Teilrücktritt“ vom Versuch. Hierunter wird allgemein der Rücktritt im Sinne des § 24 StGB von der Qualifikation eines Straftatbestandes verstanden, wenn der dazugehörige Grundtatbestand entweder vollendet wird oder aber diesbezüglich kein Rücktritt vorliegt.¹

Die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Teilrücktritt die Rechtsfolge des § 24 StGB auslöst, hat eine besondere dogmatische Bedeutung. Es müssen die Besonderheiten der Versuchs- und Rücktrittsdogmatik als auch die Ausprägungen der einzelnen Qualifikationstatbestände berücksichtigt werden, so dass die Thematik eine Schnittstelle zwischen allgemeinem und besonderem Teil des Strafrechts darstellt. Neben dieser dogmatischen Bedeutung können auch die praktischen Konsequenzen der Beantwortung gravierend sein. Für den Fall der Anerkennung eines Teilrücktritts ergeben sich erhebliche Unterschiede für den der Strafzumessung konkret zu Grunde zu legenden Strafraumen. Dies kann an dem Beispiel des § 250 Abs. 2 StGB gezeigt werden, der als Qualifikation des § 249 Abs. 1 StGB die Mindeststrafe des Grunddelikts um 4 Jahre steigert.

Die aufgeworfene Frage wird in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet. Schon in einem ersten Zugang ist festzustellen, dass zum einen keine Einigkeit über die Begrifflichkeit besteht und zum anderen verschiedene relevante Aspekte nicht immer klar voneinander getrennt werden. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass viele verschiedene Fragen auseinanderzuhalten sind, will man eine gültige Antwort auf die Ausgangsfrage geben. Um die Vielschichtigkeit des Problems darzustellen, soll zunächst eine konkrete Antwort aus der Literatur auf die Fragestellung betrachtet werden.

In der Literatur wird das Problem des Teilrücktrittes zwar an vielen Stellen angesprochen,² jedoch nur selten ausführlich behandelt. Als einer der wenigen Autoren beschäftigt sich hingegen *Streng* eingehend mit dieser Fragestellung in zwei Urteilsbesprechungen aus den Jahren 1984³ und 2007⁴. Hier sollen nun kurz die beiden Sachverhalte, die den jeweiligen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde liegen – und damit die

¹ Diese Konstellationen werden auch von *Mitsch*, „Der Rücktritt vom Versuch des qualifizierten Delikts“ JA 2014, S. 271, aufgezählt.

² Z.B. bei *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II (2003), S. 573 ff.; *Fischer*, StGB, § 24 Rn. 27 f.; *Sch/Sch-Eser-Bosch*, StGB, § 24 Rn. 113; *LK-Murmann*, StGB, § 24 Rn. 580 ff.; *NK-Zaczyk*, StGB, 5. Auflage (2017), § 24 Rn. 79; *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage (2017), S. 564 f.; *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Auflage (2021), S. 598 f.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 52. Auflage (2022), Rn. 1052.

³ *Streng*, „Tatbegriff und Teilrücktritt“ JZ 1984, S. 652.

⁴ *Streng*, „Teilrücktritt und Tatbegriff“ JZ 2007, S. 1089.

Diskussion über den Teilrücktritt mitbestimmen –, dargestellt werden.⁵ In der Folge wird die Lösung, die *Streng* für dieses Problem vorschlägt, in den Grundzügen betrachtet. An dieser Darstellung soll klar gemacht werden, welche Fragestellung in dieser Arbeit behandelt bzw. beantwortet werden müssen, um schließlich in der Ausgangsfrage zu sicheren Ergebnissen kommen zu können.

I. Zu den Sachverhalten der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Im Jahr 1983 hatte der Bundesgerichtshof einen Sachverhalt zu beurteilen, der die Erpressung einer GmbH zum Gegenstand hatte. Der Angeklagte führte bei mehreren Telefongesprächen mit der E.-Mineralölvertrieb GmbH, bei einem Telefongespräch mit dem Geldüberbringer, beim Befestigen eines Zettels an einem Verkehrsschild und beim Warten in der Nähe des von ihm ausgewählten Übergabeorts einen Trommelrevolver der Marke Smith & Wesson und eine Parabellum-Pistole nebst Munition bei sich. Plötzlich durchfuhr den Angeklagten ein „ekliges Gefühl“. Er warf die Waffen fort, um seinen Tatplan nicht mehr mit ihrer Hilfe zu verwirklichen. Im Übrigen wollte er aber nach wie vor in den Besitz des Geldes gelangen. Nur mit den Waffen wollte er nichts mehr zu tun haben.⁶ Der Bundesgerichtshof hat den Angeklagten wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung nach §§ 253, 255, 250, 249, 22 StGB verurteilt und – abweichend von der Entscheidung des Landgerichts Hamburg in der Vorinstanz – einen Teilrücktritt des Angeklagten in Bezug auf die Qualifikation des § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB abgelehnt.⁷ Die kurze Argumentation des Bundesgerichtshof lautete dabei, dass der Täter das Merkmal des Beisichführens bereits verwirklicht habe, indem er die Waffe im Rahmen des Tathergangs bei sich gehabt habe. Weil das Merkmal damit vollständig verwirklicht sei, scheidet ein Teilrücktritt aus.⁸

24 Jahre später hat der Bundesgerichtshof über einen Sachverhalt entschieden, in dem der Angeklagte eine Frau auf dem Heimweg begleitet hatte. Als die Frau die Haustür öffnete, bedrängte sie der Angeklagte unvermittelt körperlich und forderte sie auf, ihn zu küssen. Der Angeklagte war entschlossen, die Frau auch gegen ihren Willen mit Gewalt zur Duldung von sexuellen Handlungen zu zwingen. Im weiteren Verlauf der körperlichen Auseinandersetzung hat der Angeklagte den Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr.

⁵ Im Jahr 2017 hat der Bundesgerichtshof ein weiteres Mal die Frage des Teilrücktritts in einer Entscheidung thematisiert. Die Begründung, mit welcher das Gericht die Annahme eines solchen Teilrücktritts in diesem Fall abgelehnt hat, wird im Rahmen der Darstellung des Diskussionsstandes (vgl. S. 143 ff. dieser Arbeit) vorgestellt und im Anschluss diskutiert.

⁶ BGH, NStZ 1984, 216.

⁷ BGH, NStZ 1984, 216 f.

⁸ BGH, NStZ 1984, 217.

1 StGB a. F.⁹ erfüllt. Er hielt darüber hinaus der Frau – als die Auseinandersetzung bereits eine Zeit lang gedauert hatte – ein aufgeklapptes kleineres Messer mit einer einige Zentimeter langen Klinge vor den Halsbereich, ohne die Frau zu berühren und bedrohte sie damit. Dabei erklärte er ihr, er werde von ihr lassen, wenn sie bestimmte sexuelle Handlungen an ihm vornehme. Die Frau leistete jedoch weiterhin heftige Gegenwehr. Nach kurzer Zeit steckte der Angeklagte das Messer wieder weg. Nach 10 bis 15 Minuten ließ der Angeklagte von der Frau ab und verließ das Haus.¹⁰ Der Bundesgerichtshof hat den Angeklagten wegen sexueller Nötigung nach § 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1 a. F.¹¹ StGB verurteilt und einen Teilrücktritt des Angeklagten in Bezug auf die Qualifikation des § 177 Abs. 4 Nr. 1 a. F. StGB abgelehnt.¹² Auch in dieser Entscheidung begründete der Bundesgerichtshof die Ablehnung des Teilrücktritts mit dem Umstand, dass die Qualifikation des § 177 Abs. 4 a. F. StGB bereits vollständig erfüllt sei. Dadurch sei die Qualifikation „vollendet“ und die „qualifikationsbegründende erhöhte Gefahr“ eingetreten, so dass ein Rücktritt diesbezüglich ausscheide.¹³

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes sollen an dieser Stelle noch nicht auf ihre Richtigkeit untersucht werden. Die Sachverhalte der Entscheidungen werden jedoch von den meisten Autoren für das Problem des Teilrücktrittes als Ausgangspunkt genommen.¹⁴ Insbesondere *Streng* knüpft in seinen beiden Aufsätzen zu diesem Thema hieran an. Seine Antwort soll nun überblicksartig nachvollzogen werden, um die einzelnen Fragestellungen, die sich in dem Ausgangsproblem zusammenfinden, konkretisieren zu können.

⁹ Bis zum 10.11.2016 lautete § 177 Abs. 1 StGB: „Wer eine andere Person 1. mit Gewalt, 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

¹⁰ BGHSt 51, 276 (277 f.).

¹¹ § 177 Abs. 4 StGB lautete bis zum 10.11.2016: „Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder 2. das Opfer a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“

¹² BGHSt 51, 276 (279).

¹³ Ebenda.

¹⁴ Dabei wird nicht berücksichtigt, dass der Bundesgerichtshof – ohne dies ausdrücklich zu thematisieren – bereits 1955 einen Teilrücktritt in Bezug auf den Meineid nach § 154 StGB in einem obiter dictum angenommen hat (BGHSt 8, 301 (315)); vgl. zu den Besonderheiten dieser Konstellation S. 186 dieser Arbeit – Beispiel 5.

II. Die Lösung *Strengs*

In den Mittelpunkt seiner Betrachtung stellt *Streng* den Tatbegriff des § 24 StGB. Er sieht es nämlich als eine der vorgelagerten zentralen Fragen an, ob es sich beim Übergang von einer qualifizierten Begehungsweise einer Straftat in eine rechtlich weniger gravierend eingestufte Begehungsweise um den Übergang in eine neue Tat im Sinne von § 24 StGB handelt. Nur dann sei nämlich ein Rücktritt von der ersten Tat mit strafbefreiender Wirkung möglich.¹⁵ Im weiteren Verlauf der Darstellung kommt er zu dem Ergebnis, dass eine neue „Tat“ im Sinne des § 24 StGB vorliege, wenn der Unwertgehalt nach der Abstandnahme des Täters erheblich geringer ist als zuvor, wobei sich an den vom Gesetzgeber festgelegten Strafraumen orientiert werden könne.¹⁶ Abgesehen von den logischen Schwierigkeiten in *Strengs* Argumentation fällt vor allem auf, dass er sich schon an dieser Stelle auf eine von jedenfalls zwei möglichen Erklärungen festlegt, wie das Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifikation beim Rücktritt nach § 24 StGB verstanden werden kann:

Zum einen kann man – so *Streng* – den Grundtatbestand verbunden mit der Qualifikation als eine „Tat“ im Sinne des § 24 StGB auffassen und dann nur in zeitlicher Hinsicht fragen, ob in dem verbleibenden Grundtatbestand (vollendet oder versucht) eine neue Tat bzw. gerade nicht mehr die ursprünglich versuchte Tat zu sehen ist. Bei dieser Sichtweise hat man das Grundproblem, dass von der ursprünglichen Tat etwas (nämlich der Grundtatbestand) übrigbleibt, so dass es zweifelhaft erscheint, ob die Tat im Sinne des § 24 StGB aufgegeben oder deren Vollendung verhindert wurde.

Daneben besteht jedoch zumindest auch die Möglichkeit für den Tatbegriff des § 24 StGB, schon zwischen Grundtatbestand und Qualifikation zu differenzieren, ohne das – sich zeitlich entwickelnde – Abstandnehmen zu betrachten. In dieser Alternative würde man dann schon den Qualifikationstatbestand als andere „Tat“ im Sinne des § 24 StGB betrachten,¹⁷ so dass es für den Rücktritt zumindest grundsätzlich nicht darauf ankommen würde, ob der Grundtatbestand vollendet wird oder aber diesbezüglich kein Rücktritt stattfindet. Diese Erklärungsweise liegt insbesondere in dem Fall näher, in dem der Grundtatbestand in Vollendung vorliegt, da hier die Differenz zwischen vollendetem Grundtatbestand und nur versuchter Qualifikation größer erscheint. Dies erklärt auch, warum *Streng* erst bei der Besprechung des Urteils aus dem Jahr 2007 – bei dem der

¹⁵ *Streng*, „Tatbegriff und Teilrücktritt“ JZ 1984, S. 653.

¹⁶ Ebenda, S. 653 f.

¹⁷ Vgl. zu dieser „Sichtweise“ *Küper*, „Der Rücktritt vom ‚erfolgsqualifizierten Versuch‘“ JZ 1997, S. 233.

Bundesgerichtshof gerade über einen Fall entschieden hat, in dem eine vollendete sexuelle Nötigung nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 a. F. StGB als Grundtatbestand vorlag – diese Möglichkeit überhaupt (wenn auch nur am Rande) anspricht.¹⁸

Abgesehen davon, ob eine der Betrachtungsweisen als richtig angenommen werden kann, oder möglicherweise beide Differenzierungen nebeneinander Bestand haben, wird schon an dieser Stelle deutlich, dass das Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifikation im Rahmen des § 24 StGB geklärt werden muss, um die Frage des Teilrücktritts beantworten zu können.

Neben der Frage des Tatbegriffs des § 24 StGB sieht *Streng* eine zweite zentrale und vorgelagerte Frage darin, ob der Handlungsunwert der Qualifizierung schon (teils) verwirklicht worden ist.¹⁹ Im weiteren Verlauf der Bearbeitung kommt er zu dem Ergebnis, dass es für den Rücktritt nicht auf eine schon eingetretene Gefährdung, sondern allein darauf ankommen könne, ob noch eine Distanzierung von der im Handlungsunwert verkörperten Auflehnung gegen die Rechtsordnung möglich sei.²⁰ Um zu diesem Ergebnis zu kommen, legt *Streng* an mehreren Stellen bestimmte Auffassungen zugrunde, die er zumindest in den beiden Urteilsbesprechungen nicht weiter in Frage stellt. Für die Frage der Begründung der Versuchsstrafbarkeit als solcher geht er von einer „subjektiven Theorie“ aus, für die es nicht auf eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung ankommen soll.²¹ Kommt es aber für die Begründung der Versuchsstrafbarkeit nicht auf eine Rechtsgutgefährdung an, so könne diese auch den Rücktritt von der Qualifikation umgekehrt nicht ausschließen.²² So einleuchtend dieser Argumentationsschritt für sich genommen auch sein mag, stellt sich die Frage, ob nicht schon in der Zugrundelegung einer „subjektiven Theorie“, die diesen Schluss erst zulässt, ein Fehler liegt. Zumindest werden auch heute noch Theorien vertreten, die eine Rechtsgutsgefährdung für die Strafbarkeit des Versuchs voraussetzen.²³ Legt man statt der „subjektiven Theorie“ nun einen solchen Ansatz zugrunde, dann lässt sich die genannte Argumentation nicht aufrechterhalten. Auf diese Weise wird deutlich, dass vor der Beantwortung der Ausgangsfrage zumindest Klarheit über die Grundfrage der Strafbarkeit des Versuchs bestehen muss.

Für die speziellere Frage der Begründung der Rücktrittsregelung des § 24 StGB legt *Streng* seiner Argumentation eine „Eindruckstheorie“ zugrunde, die im Rücktrittsverhalten die Distanzierung von der in dem Handlungsunwert verkörperten Auflehnung

¹⁸ *Streng*, „Teilrücktritt und Tatbegriff“ JZ 2007, S. 1091.

¹⁹ *Streng*, „Tatbegriff und Teilrücktritt“ JZ 1984, S. 653.

²⁰ Ebenda, S. 655.

²¹ Ebenda; *Streng*, „Teilrücktritt und Tatbegriff“ JZ 2007, S. 1090.

²² *Streng*, „Tatbegriff und Teilrücktritt“ JZ 1984, S. 655.

²³ Für einen Überblick vgl. NK-*Zaczyk*, StGB, 5. Auflage (2017), § 22 Rn. 9.

gegen die Rechtsordnung sieht.²⁴ Darüber hinaus soll für die Rücktrittsregelung jedoch auch der kriminalpolitische Aspekt des Rechtsgüterschutzes eine Rolle spielen.²⁵ Auch für die Frage der Begründung der Rücktrittsregelung sind somit spezielle Ansichten vorausgesetzt, die alles andere als unumstritten sind. Auch hier scheint es daher nötig, will man die Ausgangsfrage des Teiltrücktrittes beantworten, sich zunächst Klarheit über die Begründung der Rücktrittsregelung zu schaffen.

Über diese grundlegenden Fragen hinaus wird durch den Vergleich der beiden Fallgestaltungen noch ein weiterer Aspekt deutlich: Sowohl bei der Qualifikation des § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB als auch bei der des § 177 Abs. 4 a. F. StGB geht es um ein Verhalten in Bezug auf Waffen. Bei § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB um das „Beisichführen“ und bei § 177 Abs. 4 Nr. 1 a. F. StGB um das „Verwenden“ einer Waffe. In beiden Fällen kann von einem „tatbegleitenden Gefährdungsverhalten“ gesprochen werden.²⁶ Daneben gibt es jedoch bereits in den behandelten Straftatbeständen alternativ Qualifikationstatbestände, die ihrer Art nach deutlich von einem solchen „tatbegleitenden Gefährdungsverhalten“ abweichen und zum Beispiel – wie etwa § 250 Abs. 1 Nr. 1 c) StGB mit der Herbeiführung einer Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung – eine konkrete Gefährdung erfordern. Angesichts dieser Abweichungen und zahlreichen Besonderheiten der einzelnen Qualifikationstatbestände liegt es nahe, dass die Frage des Teiltrücktrittes nicht pauschal für alle Qualifikationstatbestände, sondern nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten beantwortet werden kann.²⁷ Dies muss in dieser Arbeit berücksichtigt werden, weil anders als bei der Besprechung von konkreten Urteilen, auch eine allgemeine Antwort auf die Frage des Teiltrücktrittes gegeben werden soll.

III. Folgerungen für den Aufbau der Arbeit

Aus diesen Betrachtungen des Ansatzes von *Streng* ergibt sich im Groben der Aufbau für die ausführliche Beantwortung der Frage nach dem Teiltrücktritt: In einem ersten Teil muss zunächst Klarheit über die Grundlagen geschaffen werden, die für den Teiltrücktritt zum einen in der Begründung des Versuchsunrechts als solchem und andererseits in der Begründung der Rücktrittsregelung des § 24 StGB gesehen werden müssen. In einem zweiten Teil kann dann die Frage des Teiltrücktrittes beantwortet werden. Hierbei ist wiederum ein allgemeiner Teil der Beantwortung voranzustellen, bei dem auch die von

²⁴ *Streng*, „Tatbegriff und Teiltrücktritt“ JZ 1984, S. 655; *derselbe*, „Teiltrücktritt und Tatbegriff“ JZ 2007, S. 1090.

²⁵ Ebenda; NK-*Zaczyk*, StGB, 5. Auflage (2017), § 24 Rn. 4 spricht bei einer solchen Verbindung der verschiedenen Begründungen von einer „Komposition“ der Gesichtspunkte.

²⁶ So *Streng*, „Teiltrücktritt und Tatbegriff“ JZ 2007, S. 1089 f.

²⁷ Die möglichen Unterschiede spricht auch *Streng* in „Teiltrücktritt und Tatbegriff“ JZ 2007, S. 1093 an, wenn er von „normalen“ Qualifikationen spricht, die nicht den Unrechtskern des Versuchs ausmachen bzw. den Deliktstypus nicht prägen.

Streng ins Zentrum gerückte Frage des Tatbegriffs behandelt werden muss. Darauf soll dann eine Anwendung der Ergebnisse des allgemeinen Teils auf die verschiedenen Arten der Qualifikationen, als ein besonderer Teil folgen.

A. Erster Teil – Grundlagen

I. Versuchsunrecht

In diesem ersten Teil sollen zunächst die verschiedenen Ansichten vorgestellt werden, die zum Versuchsunrecht vertreten werden bzw. im Laufe unserer aktuellen Rechtsepoche²⁸ vertreten worden sind. Wie bereits gesehen, können aus den verschiedenen Ansätzen nämlich im Ergebnis direkt Konsequenzen für die Beantwortung der Ausgangsfrage folgen, so dass es notwendig ist, diese Grundlagen zu untersuchen und sich an dieser Stelle in hinreichender Weise festzulegen. Bevor die einzelnen Ansätze jedoch genauer vorgestellt werden, soll noch auf zwei allgemeine Aspekte hingewiesen werden, die bei der Lektüre der zahlreichen Veröffentlichungen zu diesem Thema besonders ins Auge stechen:

1. Reichhaltigkeit der Literatur

Zunächst fällt auf, dass zur Frage des Versuchsunrechts bzw. zum Strafgrund des Versuchs (zur Terminologie s. u.) über die letzten beiden Jahrhunderte hinweg eine extrem große Anzahl an Veröffentlichungen vorliegt.²⁹ Hier drängt sich die Frage auf, was zu dieser Flut an Veröffentlichungen geführt hat, insbesondere wenn man einen Vergleich zu anderen „Grundsatzfragen“ des Allgemeinen Teils des StGB zieht. Ohne dieses Phänomen damit bereits vollständig erklären zu wollen, scheint ein Grund hierfür die Tatsache zu sein, dass aus der Beantwortung der Frage nach dem Versuchsunrecht sehr häufig unmittelbare Rückschlüsse auf die Behandlung des „untauglichen Versuchs“ gezogen wurden. Die Frage der Behandlung des „untauglichen Versuchs“, die im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts in immer differenzierterer Form besprochen worden ist, wurde schon früh als Problempunkt mit hohem Diskussionspotenzial erkannt.³⁰ Dazu

²⁸ Zum Begriff und der Festlegung der „Rechtsepoche“ *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 4. Auflage (2020), S. 7 ff; zur früheren Entwicklungen in diesem Bereich beispielsweise *Malitz*, Der untaugliche Versuch beim unechten Unterlassungsdelikt (1998), S. 132 ff.

²⁹ Vgl. hierzu exemplarisch die Bemerkungen von *v. Buri*, „Ueber die sog. Untauglichen Versuchshandlungen“ ZStW 1 (1881), S. 209: „Die Versuchstheorie Geyers wird so etwa zwei Dezennien alt sein, aber er wird schwerlich versichern können, daß sie auch nur von einem seiner Kollegen unbedingt angenommen worden sei. Überhaupt werden kaum zwei hervorragende Vertreter der Wissenschaft in der Lehre vom Versuche übereinstimmen.“; in neuerer Zeit berichtet *LK-Hillenkamp*, StGB, 12. Auflage (2007), Vor § 22 Rn. 55, von einem Streit, der „in all seinen historischen wie gegenwärtigen Verästelungen und Facetten kaum noch zu überblicken“ sei.

³⁰ So bezeichnet *Cohn* die Diskussion um den „untauglichen Versuch“ beispielsweise schon 1880 als „schlimmste Kontroverse, welche das Kriminalrecht seit dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts bewegt“ („Die den untauglichen Versuch betreffende Plenarentscheidung des Reichsgerichts“ GA 28 (1880), S. 361); viel später identifiziert *Maier*, Die Objektivierung des Versuchsunrechts (2005), S. 111, diese Kontroverse mit dem Beginn der wissenschaftlichen Durchdringung der versuchten Tat und des ihr eigenen Unrechts am Anfang des 19. Jahrhunderts; auch *Seminara*, „Die Versuchsproblematik in der

trägt insbesondere die Tatsache bei, dass im Rahmen der Fragestellung nach der Strafbarkeit des „untauglichen Versuchs“ oftmals Sachverhalte zu beurteilen sind, in denen die konsequente Anwendung einer bestimmten Auffassung zu Ergebnissen führt, die zunächst extrem bzw. unangemessen wirken können. So verurteilte beispielsweise das Reichsgericht 1883 eine nicht-schwangere Frau wegen versuchter Abtreibung, weil diese – sich für schwanger haltend – einen „Versuch“ der Abtreibung vorgenommen hatte.³¹ Die diversen Entscheidungen im Einzelfall luden immer wieder zur Kritik und Diskussion ein, so dass sich die Fragestellung der Strafbarkeit des „untauglichen Versuchs“ zu einem der meist frequentierten Themenbereiche der Strafrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts entwickeln konnte. In dieser Popularität der Fragestellung des „untauglichen Versuch“ – verbunden mit der engen inhaltlichen Verknüpfung zum Versuchsunrecht – scheint dann zumindest ein Grund für die Masse der Veröffentlichungen zum Versuchsunrecht zu finden sein.

An diesem Zusammenhang kann man zudem eine Gefahr erkennen, die in einer solchen Diskussion über das Versuchsunrecht begründet ist. Wird nämlich die Grundfrage nach dem Unrecht des Versuchs eng mit der Anwendung auf bestimmte Einzelfragen verknüpft, so besteht die Gefahr, dass sich schon die Argumentation bezüglich der Grundfrage an der Beantwortung der Einzelfrage orientiert und die Grundfrage nicht mehr ganz vorurteilsfrei behandelt werden kann.³² Ohne hiermit schon jede Darstellung der Grundfrage verurteilen zu wollen, die ihre Grundgedanken auf bestimmte Einzelfälle überträgt, soll auf diese Gefahr hingewiesen werden, die in der Vergangenheit bereits zu mancher Ungenauigkeit geführt zu haben scheint. Als ein Beispiel für solche Ungenauigkeiten soll in der Folge die Terminologie genannt werden, die den verschiedenen Untersuchungen zum Unrecht des Versuchs verwendet wird.

2. Terminologie

Hinzu kommt, dass von den verschiedenen Autoren oftmals eine unterschiedliche Terminologie in Bezug auf die jeweilige Ausgangsfrage verwendet wird. Zum Teil werden die – in der Folge auch hier vorgestellten – Ansichten unter der Überschrift „Strafgrund

deutschen Strafrechtswissenschaft der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ (2008), S. 4, spricht von einer „der am meisten diskutierten Fragen und Kontroversen der allgemeinen Strafrechtslehre“.

³¹ RGSt 8, 198 ff.

³² In dieser Weise verknüpft zum Beispiel *Fiedler, Vorhaben und Versuch im Strafrecht* (1967), S. 97 Fn. 1, die hier zu besprechende Frage unmittelbar mit der Behandlung des untauglichen Versuchs: „Versuchstheorie‘ ist hier und im folgenden als Bezeichnung für die strafrechtsdogmatische Grundkonzeption, die also etwas Grundsätze zur Behandlung des untauglichen Versuchs wie der Abgrenzung der Vorbereitung umfasst oder zur Folge hat, genommen.“